

1. Vorbemerkung

Die Ausführungen geben Auskunft darüber, in welcher Höhe im März 2016 in den Kindertageseinrichtungen in Brandenburg Tätige für Leitungsaufgaben von der pädagogischen Arbeit mit Kindern freigestellt wurden und wie sich diese Freistellungspraxis seit 2011 entwickelt hat.

2. Hintergrund

§ 5 Kita Personalverordnung in Brandenburg

In Brandenburg wird die Höhe des Personaleinsatzes in Kindertageseinrichtungen über das Kindertagesstättengesetz (KitaG BB) sowie die „Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (KitaPersV)“ geregelt. In § 5 der Verordnung ist festgelegt, in welcher Höhe Leitungsstellen für pädagogische Leitungsaufgaben in Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung mindestens einzurichten sind, und wie ebenso die Leitungskräfte von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit mit Kindern frei zu stellen sind. Der pädagogische Leitungsanteil umfasst inhaltlich „die fachliche Förderung, Anleitung und Aufsicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter [sowie] die Koordinierung der Aufgabenwahrnehmung in der Einrichtung“ (§ 5 Abs. 1 KitaPersV). Die Entscheidung darüber, in welchem Umfang organisatorische Leitungsaufgaben vom Träger an die Kindertageseinrichtung übertragen werden und die entsprechende Freistellung wird hingegen dem Träger überlassen (§ 5 Abs. 3 KitaPersV).

Die Mindesthöhe der Freistellung für pädagogische Leitungsaufgaben ist geregelt in Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung gemessen an der Anzahl der pädagogisch Tätigen – ausgedrückt als rechnerische Vollzeitstellen – in der Kindertageseinrichtung. Dabei sind in folgendem Umfang Leitungsstellen einzurichten bzw. Tätige für pädagogische Leitungsaufgaben frei zu stellen:

„[B]ei insgesamt

- a. bis zu vier Stellen für pädagogische Mitarbeiter in der Einrichtung sind 0,125 Leitungsstellen,
- b. von mehr als vier bis zu zehn Stellen sind 0,25 Leitungsstellen,
- c. von mehr als zehn bis zu 15 Stellen sind 0,375 Leitungsstellen,
- d. von mehr als 15 Stellen sind 0,5 Leitungsstellen.

einzurichten.“ (§ 5 Abs. 2 KitaPersV)

In Ergänzung des § 5 KitaPersV geht die Landesregierung in der Berechnung ihrer Zuschüsse zur Kompensation der Personalschlüsselverbesserung im Jahr 2010 davon aus, dass die tatsächliche Leitungsausstattung doppelt so hoch ist, wie für die pädagogischen Leitungsaufgaben normiert (vgl. Begründung allgemeiner Teil zum Entwurf für das Fünfte Gesetz zur Änderung des KitaG BB, Lt-Drs. 5/846). Hintergrund ist, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Freistellung für organisatorische Leitungsaufgaben mindestens zu gleichen Teilen zu erfolgen hat, wie die für pädagogische Leitungsaufgaben. Die Freistellung für organisatorische Leitungsaufgaben ist aber nicht Gegenstand des § 5 KitaPersV. Im Übrigen ist eine solche Trennung in der Leitungspraxis von Kitas aufgrund der zahlreichen Schnittmengen zwischen organisatorischen und pädagogischen Leitungsaufgaben nicht durchzuhalten.

Erhebungsmerkmal der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik (im Folgenden: KJH-Statistik) erfasst ab dem Erhebungsstichtag 01.03.2011 das Arbeitsvolumen in bis zu zwei Arbeitsbereichen¹. Dadurch kann für jede Kindertageseinrichtung die Höhe der stundenmäßigen Leitungsfreistellung von Personal in der Kindertageseinrichtung ermittelt werden, auch wenn eine Person nur zu einem Teil ihrer Arbeitszeit für Leitungsaufgaben frei gestellt wird. Nicht erfasst wird die Art der wahrgenommenen Leitungsaufgaben, also ob es sich beispielsweise um pädagogische oder organisatorische Leitungsaufgaben handelt.

Datenqualität

Die Qualität der Daten zu den Leitungsressourcen aus der KJH-Statistik ist verschiedentlich angezweifelt worden (vgl. z. B. LIGA 2013). Da jedoch keine vergleichbaren Daten (z. B. aus einer Vollerhebung) vorliegen, kann eine Diskussion der Datenqualität nur statistikimmanent geführt werden. Deswegen wird im Folgenden zumindest stichwortartig auf Möglichkeiten und Grenzen der Erhebung und der daraus resultierenden Daten eingegangen:

- Jährlich wiederholte Vollerhebung: Die Datenerhebung ist gesetzlich durch das SGB VIII geregelt. Die Daten werden jährlich erhoben und es handelt sich um eine Vollerhebung. Die Leitungen von Einrichtungen in freier Trägerschaft sowie die Träger von öffentlichen Einrichtungen (§ 102 SGB VIII Abs. 2) sind zur Auskunft verpflichtet. Die ebenfalls gesetzlich definierten Merkmale der amtlichen Statistik garantieren eine hohe Datenqualität. Da es sich um eine Vollerhebung handelt, entfallen alle Probleme die sich im Rahmen einer Stichprobenziehung ergeben. Die jährliche Wiederholung erlaubt eine Validierung der Daten im Zeitverlauf.
- Erhebungsmerkmal Leitungsfreistellung: Wie bei allen neu eingeführten Erhebungsmerkmalen im Rahmen der KJH-Statistik ist nicht auszuschließen, dass es zumindest bei den ersten Erhebungen (2011 und 2012) dieser Merkmale durch die Formulierung der Fragestellungen zu Missverständnissen (zur genaueren Erläuterung s. Fußnote 2) und damit fehlerhaften Eintragungen gekommen ist. Um die Qualität der Datengrundlage der Folgejahre zu verbessern, wurde die Abfrage ab dem Stichtag 01.03.2013 umformuliert.² Wenngleich Abweichungen zu anderen Erhebungen, wie beispielsweise aus einer Befragung von Micheel (vgl. Kita Zoom/Bertelsmann Stiftung o. J.) für Potsdam bestehen, ist insgesamt von einer sehr guten Datenqualität auszugehen. Zumal sich die Befunde grundsätzlich seit Jahren bestätigen, bzw. sich plausibel Zeitreihen darstellen lassen.
- Befunde: Im Vorgriff auf die im Folgenden präsentierten Befunde zeigen sich deutliche Veränderungen der Leitungsfreistellungspraxis: 2016 gibt es sowohl absolut als auch anteilmäßig deutlich weniger Kitas, in denen keine Person über eine Freistellung für Leitungsaufgaben verfügt als dies noch 2011 der Fall war: (9,5 % zu 31,5 %, 2011 gaben 557 (dies entspricht 31,5 %) Kitas an, dass es keine Leitung mit Freistellung gab, 2016 waren dies nur noch 176 Kitas womit der entsprechende Anteil auf 9,5 % gesunken ist. Zu beobachten ist parallel dazu, dass der Anteil der Kitas, welche exakt im Rahmen der rechtlichen Mindestanforderung für pädagogische Aufgaben Leitungsstunden frei stellen, bis 2015 deutlich angestiegen ist und erst jüngst – 2016 – stagniert

1 Im Erhebungsbogen können die pädagogischen Arbeitsbereiche „Leitung“, „Gruppenleitung“, „Zweit- bzw. Ergänzungskraft“, „Förderung von Kindern nach SGB VIII/XII“ oder „gruppenübergreifend Tätig“ angegeben werden. Es können maximal zwei Arbeitsbereiche angegeben werden. Sind Tätige in mehr als zwei Arbeitsbereichen tätig, so sind diese Stunden laut Erläuterungen der Statistik im zweiten Arbeitsbereich zusammenzufassen und mit dem Arbeitsbereich zu kennzeichnen, für welchen nach dem ersten Arbeitsbereich die meisten Arbeitsstunden vereinbart wurden.

2 In der Erhebung ab 2013 wird nach der „Anzahl der Wochenstunden im Arbeitsbereich“ gefragt, in der Erhebung der Vorjahre war die Frage noch nach der „Anzahl der vereinbarten Wochenstunden im Arbeitsbereich“. In den Erläuterungen gab es ebenfalls eine Änderung, hier wurde ergänzend folgender Zusatz aufgenommen: „Bei dieser Angabe ist es unerheblich, ob die Person üblicherweise [...] ganz oder nur teilweise die Leitungsfunktion ausübt. Maßgeblich ist der Zeiteumfang, der für die Ausübung der Leitungstätigkeit zur Verfügung steht. Wenn die Leitungsfunktion nur einen Teil ihres Beschäftigungsumfanges insgesamt ausmacht, ist ein zweiter Arbeitsbereich anzugeben.“ Im Jahr zuvor, war diese Erläuterung deutlich kürzer.

(2016: 34,3 % zu 2011: 19,6 %). Es kann auf Basis der Daten nicht endgültig geklärt werden, ob diese zentralen Befunde eine Realentwicklung aufzeigen oder es lediglich ein anderes Ausfüllverhalten (z. B. genauere Angaben zum zweiten Arbeitsbereich) gibt (vgl. Bock-Famulla/Lange 2013; Bock-Famulla/Lange/Strunz 2015; Beher/Lange 2014a; Beher/Lange 2014b; Lange 2013a). Datenanalysen wie die hier vorliegende, bieten den Auskunftspflichtigen (in diesem Fall den Trägern von Kindertageseinrichtungen in Brandenburg), mithin die Chance, die Qualität ihrer Auskünfte in die Statistik zu prüfen.

Unter kritischer Würdigung der aufgezeigten Grenzen der KJH-Statistik besteht durch die Erhebung der stundenmäßigen Freistellung von Tätigen für Leitungsaufgaben in jeder Kita³ die Möglichkeit, die Umsetzung von § 5 KitaPersV in den Kitas in Brandenburg zu untersuchen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Wirkungen der vom Ordnungsgeber vorgenommenen analytischen Trennung der mindestens geforderten Leitungsausstattung für den pädagogischen Teil der Leitungsaufgaben und die nur allgemein bestimmte Freistellung für organisatorische Aufgaben ins Auge zu fassen: In der Datenanalyse ist es möglich, 1.) zu prüfen, ob in den Kitas eine Leitungsfreistellung im vom Ordnungsgeber geforderten Umfang für die pädagogischen Leitungsaufgaben erfolgt oder ob 2.) ggf. darüber hinaus eine Freistellung, im Sinne der oben angeführten Freistellung für organisatorische Aufgaben erfolgt. Nicht geprüft werden kann, für konkret welche Leitungsaufgaben die Leitungsfreistellung verwendet wird. Das heißt, es sind auf Basis der Daten keine Aussagen dazu möglich, ob beispielsweise in Kitas, in denen eine Leitungsfreistellung genau im Umfang von § 5 KitaPersV erfolgt, auch ausschließlich pädagogische Leitungsaufgaben wahrgenommen werden. Die amtlichen Daten ermöglichen keine Trennung der erfassten zeitlichen Leitungsressourcen in einen organisatorischen und einen pädagogischen Leitungsanteil.

Mit Blick auf das landesseitig empfohlene Aufgabenprofil von Kita-Leitungen (vgl. LKJA 2016) ist jedoch davon auszugehen, dass immer auch organisatorische Leitungsaufgaben anfallen und die Übernahme sämtlicher organisatorischer Leitungsaufgaben durch die Träger ungewöhnlich ist. Das heißt es entstehen organisatorische Leitungsaufgaben in den Kitas, die nicht mit zeitlichen Ressourcen unterlegt sind, wenn ausschließlich im Umfang von § 5 KitaPersV freigestellt wird. Zu erwarten wäre, dass alle Einrichtungen über mehr als die der Höhe nach rechtlich normierte pädagogische Leitungsfreistellung verfügen können.

3. Befunde zur Leitungsfreistellung in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg

Größe von Kindertageseinrichtungen in Brandenburg nach den Größenklassen von § 5 KitaPersV

In den exakt 1.856 Kindertageseinrichtungen in Brandenburg stehen in einem Großteil bis zu zehn rechnerische Vollzeitstellen⁴ für pädagogische Aufgaben zur Verfügung (vgl. Tabelle 1). In etwa 28 % der Kindertageseinrichtungen stehen dabei bis zu vier und in fast 46 % mehr als vier bis zu zehn rechnerische Vollzeitstellen zur Verfügung. Deutlich seltener sind Einrichtungen mit mehr als zehn Vollzeitstellen, sie stellen insgesamt einen Anteil von etwa 26 % der Kitas.

³ Es sind jedoch keine Rückschlüsse auf die jeweilige Einrichtung möglich, da die Daten vollständig anonymisiert sind.

⁴ Für die Ermittlung der Anzahl der rechnerischen Vollzeitstellen werden die Wochenarbeitsstunden aller Tätigen in einer Kita in den Arbeitsbereichen „Gruppenleitung“, „Zweit- bzw. Ergänzungskraft“, „Förderung von Kindern nach SGB VIII/XII“ und „gruppenübergreifend Tätig“ aufsummiert und durch 40 dividiert. Dadurch erhält man ein vergleichbares Äquivalent. Unberücksichtigt bleiben Stunden die für den Arbeitsbereich „Verwaltung“ aufgewendet werden, da diese nicht als pädagogische Arbeitszeit gewertet werden können.

Tabelle 1: Kindertageseinrichtungen gruppiert¹ nach Anzahl der rechnerischen pädagogischen² Vollzeitstellen in der Kindertageseinrichtung in Brandenburg am 01.03.2016 (Anzahl, Anteil in %)

| | Kitas insgesamt | Kindertageseinrichtungen nach Anzahl der rechnerischen Vollzeitstellen | | | |
|-------------|-----------------|--|----------------------|-----------------------|-------------|
| | | bis zu 4 | mehr als 4 bis zu 10 | mehr als 10 bis zu 15 | mehr als 15 |
| Anzahl | 1.856 | 516 | 852 | 285 | 198 |
| Anteil in % | 100,0 | 27,8 | 45,9 | 15,4 | 10,7 |

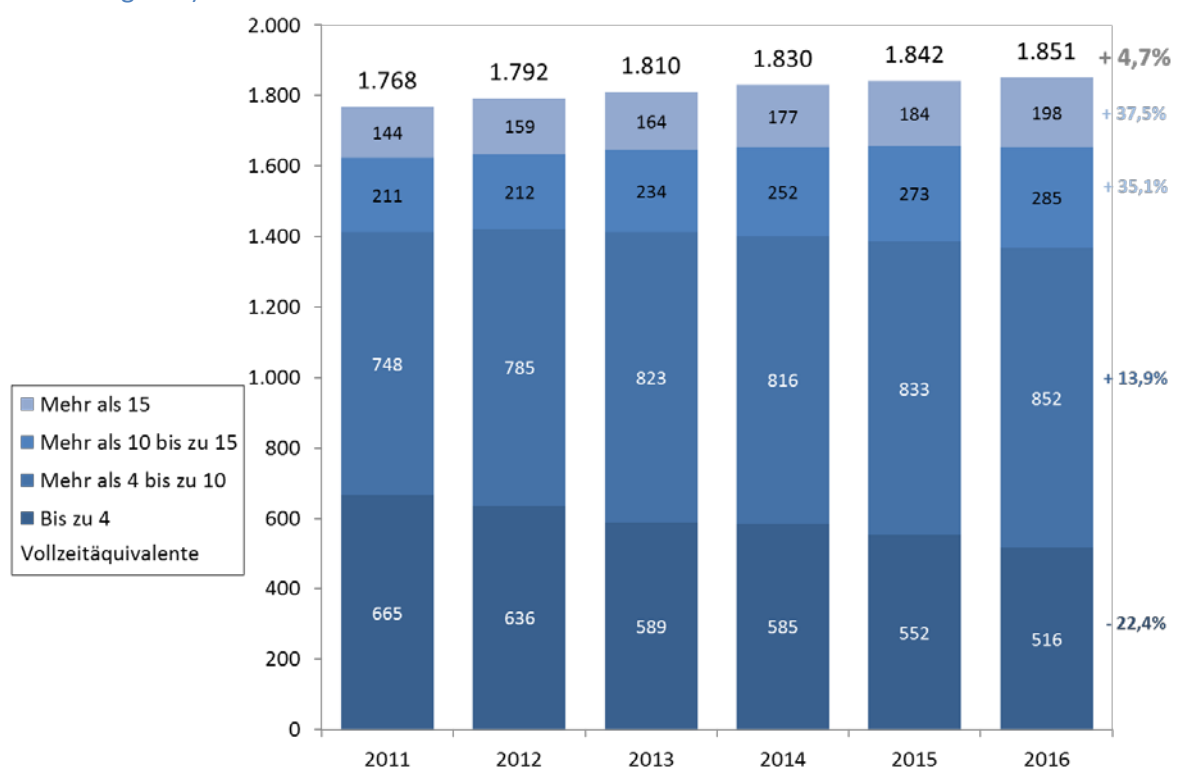
1 Die Gruppierung wurde vorgenommen anhand der Größeneinteilung in § 5 Abs. 2 KitaPersV Brandenburg.

2 Berücksichtigt wurden Arbeitsstunden in den Arbeitsbereichen „Gruppenleitung“, „Zweit- bzw. Ergänzungskraft“, „Förderung von Kindern nach SGB VIII/XII“ sowie „gruppenübergreifend Tätig“

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2016, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund, 2016

Im Jahr 2016 gibt es gegenüber 2011 83 Kindertageseinrichtungen mehr, dies entspricht einem Zuwachs um 4,7 % (vgl. Abbildung 1). Mit Blick auf die Entwicklung der einzelnen Größenklassen zeigt sich, dass es eine deutlichere und lineare Zunahme bei den größeren Kindertageseinrichtungen mit mehr als zehn rechnerischen Vollzeitstellen gegeben hat: Gegenüber 2011 gibt es in Brandenburg 2016 insgesamt 54 Kitas mit mehr als 15 Vollzeitstellen mehr, dies entspricht einer Zunahme um fast 38 %. Hingegen ist bei den kleinen Kindertageseinrichtungen mit maximal vier rechnerischen Vollzeitstellen sogar eine Rückgang um über 24 % zu beobachten.

Abbildung 1: Kindertageseinrichtungen gruppiert nach Anzahl der rechnerischen pädagogischen Vollzeitstellen¹ in der Kindertageseinrichtung in Brandenburg am 2011 bis 2016 (Anzahl, Entwicklung in %)



1 Vgl. Fußnote 2 Tabelle 1.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, verschiedene Jahrgänge, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund, 2016

Diese Daten zeigen auf, dass in Brandenburg der zu beobachtende Angebotsausbau schwerpunktmäßig über eine Vergrößerung bestehender Kitas gelaufen ist und weniger über die Neueinrichtung von Kindertageseinrichtungen. Zudem führt eine Verbesserung des kindbezogenen Personalressourceneinsatzes (Verbesserung des Personalschlüssels) wie er 2016 in Brandenburg verankert wurde, durch die Ordnungslogik nach § 5 KitaPersV zu einer Erhöhung der rechtlich geforderten Leitungsres-

sourcen. Mit Blick auf die Freistellungspraxis von Führungskräften stellt sich die Frage, wie und ob es den Trägern gelingt vor dem Hintergrund dieser beiden Aspekte, die beide eine Erhöhung der zeitlichen Leitungsressourcen erforderlich machen, zeitnah den rechtlichen Anforderungen an die Freistellung von Leitungsressourcen gerecht zu werden.

Durchschnittlich freigestellte Leitungsstunden nach Größe der Kindertageseinrichtung

In § 5 KitaPersV ist für jede der in Tabelle 1 aufgeführten Größenklassen der Stellenumfang definiert, der allein für pädagogische Leitungsaufgaben mindestens frei zu stellen ist (s. oben). Dieser Stellenanteil ist als Anteil an einer rechnerischen Vollzeitstelle ausgedrückt. Die KJH-Statistik erlaubt analog dazu, für jede Kindertageseinrichtung den tatsächlich frei gestellten Leitungsanteil⁵ zu berechnen.

Tabelle 2 gibt Auskunft über die durchschnittliche Freistellung in allen Kindertageseinrichtungen der jeweiligen Größenklassen für das Jahr 2016, ergänzend ist in der rechten Spalte die in § 5 Abs. 2 KitaPersV geforderte Freistellung für pädagogische Leitungsaufgaben aufgeführt. Nicht aufgeführt ist die oben dargestellte Annahme des Gesetzgebers, dass für die Erfüllung organisatorischer Leitungsaufgaben mutmaßlich noch einmal ergänzend zur Freistellung im Sinne von § 5 KitaPersV eine Freistellung in gleichem Umfang, wie die nach § 5 KitaPersV mindestens geforderte, erfolgen müsste. Das heißt, der Verordnungsgeber geht davon aus, dass eine Leitungsfreistellung dann sachangemessen ist, wenn sie in doppelter Höhe wie in § 5 KitaPersV gefordert ist erfolgt.

Zu den Befunden: Durchschnittlich (Spalte „Arithmetisches Mittel“) zeigt sich, dass in den Kindertageseinrichtungen tatsächlich eine Freistellung über die rechtlich der Höhe nach vorgeschriebene Freistellung für pädagogische Leitungsaufgaben hinaus erfolgt; dass also eine Berücksichtigung der organisatorischen Leitungsaufgaben erfolgt. So werden in Kindertageseinrichtungen mit bis zu vier rechnerischen Vollzeitstellen durchschnittlich etwa 1/5 Vollzeitstellen (0,212) für Leitungsaufgaben frei gestellt, dieser Wert liegt über der in § 5 geforderten Freistellung für pädagogische Leitung von 0,125 Vollzeitstellen, ähnliches gilt für die größeren Kindertageseinrichtungen.

Tabelle 2: Freigestellte rechnerische Vollzeitstellen in Kindertageseinrichtungen nach Größe der Kindertageseinrichtung in Brandenburg am 01.03.2015 (Anzahl, Median, Mittelwert, Rechtsregelung)

| Kitas nach Anzahl der Vollzeitstellen ¹ | Anzahl | Median | Arithmetisches Mittel | Standardabweichung | Rechtsregelung nach § 5 KitaPersV |
|--|--------|--------|-----------------------|--------------------|-----------------------------------|
| bis zu 4 | 516 | 0,125 | 0,212 | 0,258 | 0,125 |
| mehr als 4 bis zu 10 | 852 | 0,250 | 0,446 | 0,327 | 0,250 |
| mehr als 10 bis zu 15 | 285 | 0,750 | 0,651 | 0,339 | 0,375 |
| mehr als 15 | 203 | 0,950 | 0,856 | 0,346 | 0,500 |
| Insgesamt | 1.856 | 0,250 | 0,457 | 0,372 | / |

1 Vgl. Fußnote 2 Tabelle 1.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2015, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund, 2015

Aus der Steuerungsperspektive ist nicht nur die Frage nach der durchschnittlichen Freistellung interessant, sondern auch die Frage, wie sehr die Freistellungspraxis zwischen den Kitas schwankt. Hier geben die Daten zwei Hinweise:

⁵ Berücksichtigt werden alle Arbeitszeiten, die in der KJH-Statistik dem Arbeitsbereich „Leitung“ zugeordnet werden. Nicht berücksichtigt werden Arbeitszeiten die dem Arbeitsbereich „Verwaltung“ zugeordnet werden, da unklar ist, ob es sich um Tätigkeiten handelt, die Leitungsaufgaben zuzuordnen sind. Auch wenn diese Tätigkeiten organisatorische Leitungsaufgaben wären, fallen sie empirisch nicht stark ins Gewicht. In Brandenburg gab es 2012 insgesamt 34 rechnerische Vollzeitstellen im Arbeitsbereich „Verwaltung“.

Für 2016 wird erstmals die Standardabweichung ausgewiesen. Dies beträgt in den kleinen Kitas mit bis zu vier Vollzeitstellen 0,258. Dies deutet auf eine große Heterogenität innerhalb des Landes mit Blick auf die Freistellungspraxis hin: Der Wert bedeutet, dass 95 % der Kitas in dieser Größenklasse zwischen 0 und 0,47 Vollzeitleitungsstellen frei stellen, also innerhalb einer enormen Spannweite. Mit Blick auf die Gesetzesregelung wäre eine Spannweite zwischen 0,125 und 0,25 zu erwarten gewesen: 0,125 wäre das verordnungseitig geforderte Minimum, 0,25 wären die Ressourcen, mit denen die Landesregierung bei der Verbesserung der Personalschlüssel 2010 für die Zuschüsse kalkuliert hat unter Berücksichtigung von Freistellungen für organisatorischen Leitungsaufgaben (s.o.).

Darüber hinaus ist zu beobachten, dass es zu einem deutlichen Auseinanderdriften der beiden Mittelwerte Median und Durchschnitt⁶, kommt. Dies ist wiederum ein Hinweis darauf, dass die Höhe der Leitungsfreistellung in den Kindertageseinrichtungen sehr unterschiedliche gehandhabt wird. Zudem liegt bei den Einrichtungen mit bis zu zehn Vollzeitstellen der Durchschnitt über dem Median; ein Hinweis darauf, dass es „statistische Ausreißer“ gibt. Solche Ausreißer sind insbesondere bei den ganz kleinen Einrichtungen diejenigen, in denen es laut amtlicher Statistik zu gar keiner Leitungsfreistellung kommt (s. unten).

Tabelle 3: Entwicklung der durchschnittlich freigestellten Leitungsstunden in Kindertageseinrichtungen nach Größe der Kindertageseinrichtung in Brandenburg zwischen 01.03.2011 und 01.03.2016 (Median, Mittelwert, Entwicklung absolut und in %)

| Kitas nach Anzahl der Vollzeitstellen ¹ | Median | | | | Mittelwert | | | |
|--|--------|------|-------------|-------|------------|------|-------------|------|
| | 2011 | 2016 | Entwicklung | | 2011 | 2016 | Entwicklung | |
| | | | Absolut | In % | | | Absolut | In % |
| bis zu 4 | ,100 | ,125 | 0,025 | 25,0 | ,207 | ,212 | ,005 | 2,5 |
| mehr als 4 bis zu 10 | ,250 | ,250 | 0,000 | 0,0 | ,417 | ,446 | ,029 | 7,0 |
| mehr als 10 bis zu 15 | ,875 | ,750 | -0,125 | -14,3 | ,713 | ,651 | -,062 | -8,6 |
| mehr als 15 | 1,000 | ,950 | -0,050 | -5,0 | ,803 | ,856 | ,053 | 6,7 |
| Insgesamt | ,250 | ,250 | 0,000 | 0,0 | ,405 | ,457 | ,053 | 13,0 |

1 Vgl. Fußnote 2 Tabelle 1.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2011, 2015, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund, 2016

Die Tabelle 3 gibt Auskunft über die Entwicklung der Höhe der Leitungsfreistellung zwischen 2011 und 2016. Insgesamt werden laut KJH-Statistik 2016 durchschnittlich knapp 13 % mehr Stunden für Leitungsaufgaben frei gestellt als fünf Jahre zuvor. Dies begründet sich in der Summe durch eine unterschiedliche (nicht lineare) Entwicklung in den einzelnen Größenklassen: Bei den ganz kleinen Kindertageseinrichtungen und bei den Kindertageseinrichtungen mit vier bis zu zehn Vollzeitstellen werden 2016 mehr Leitungsstunden frei gestellt werden (+ 2,5 % bzw. + 7 %), bei den Kindertageseinrichtungen mit zehn bis zu 15 rechnerischen Vollzeitstellen ist ein Rückgang zu beobachten (- 8,6 %) zu beobachten, bei den ganz großen Kitas wiederum eine Zunahme um durchschnittlich knapp 7 %.

6 Der Median (Zentralwert) greift aus der Reihe der hier interessierenden Kennzahl – der Leitungsfreistellung pro Kindertageseinrichtung – den Wert heraus, der an mittleren Stelle steht, wenn man die Werte nach Größe sortiert. Wenn beispielsweise die Reihe aus den Werten 0,1, 0,1, **0,2**, 0,3, 5,9 besteht, so ist der Median 0,2. Das arithmetische Mittel summiert alle Fälle auf (0,1 + 0,1 + 0,2 + 0,3 + 5,9=6,6) und dividiert sie durch die Anzahl der Fälle (5): 6,6/5=1,32. Das Beispiel zeigt, dass der Median stabiler gegenüber statistischen Ausreißern (5,9) ist und insofern immer dann die bessere Maßzahl für einen Mittelwert ist, wenn es in der Grundgesamtheit eine schiefe Verteilung der Fälle gibt, z.B. es ganz viele ähnliche Werte gibt aber einige wenige Werte die deutlich höher liegen.

Tatsächliche gesamte Leitungsfreistellung im Vergleich zur rechtlich geforderten Leitungsfreistellung für pädagogische Leitungsaufgaben

Im Folgenden soll die heterogene Praxis der Leitungsfreistellung in den Kitas genauer in den Blick genommen werden. Dazu wird im ersten Schritt jede Kita in Brandenburg entsprechend ihrer Größe gemäß § 5 Abs. 2 KitaPersV Brandenburg zugeordnet. Im zweiten Schritt wird, ebenfalls für jede Kita, die Höhe der Leitungsfreistellung bestimmt. Diese tatsächliche Leitungsausstattung wird im dritten Schritt verglichen mit den rechtlichen Forderungen zur Höhe der Leitungsausstattung (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Kindertageseinrichtungen gruppiert¹ nach Anzahl der rechnerischen pädagogischen Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente) in der Kindertageseinrichtung und Umfang der Leitungsfreistellung gemessen an § 5 Abs. 2 KitaPersV Brandenburg² in Brandenburg am 01.03.2016 (Anzahl, Anteil in %)

| Kitas nach Anzahl der Vollzeitstellen ³ | Insgesamt | Leitungsfreistellung gemessen an dem in § 5 Abs. 2 KitaPersV ² Brandenburg definierten pädagogischen Leitungsanteil | | | | |
|--|-----------|--|----------------------|--------------------------------------|--|--|
| | | Keine Freistellung | Weniger Freistellung | Freistellung wie rechtlich definiert | Freistellung bis zu 100% höher als rechtlich definiert | Freistellung über 100% höher als rechtlich definiert |
| <i>Anzahl</i> | | | | | | |
| bis zu 4 | 516 | 95 | 33 | 234 | 76 | 78 |
| mehr als 4 bis zu 10 | 852 | 63 | 84 | 317 | 120 | 268 |
| mehr als 10 bis zu 15 | 285 | 13 | 39 | 49 | 58 | 126 |
| mehr als 15 | 203 | 5 | 13 | 37 | 125 | 23 |
| Insgesamt | 1.856 | 176 | 169 | 637 | 379 | 495 |
| <i>Zeilenprozent</i> | | | | | | |
| bis zu 4 | 100,0 | 18,4 | 6,4 | 45,3 | 14,7 | 15,1 |
| mehr als 4 bis zu 10 | 100,0 | 7,4 | 9,9 | 37,2 | 14,1 | 31,5 |
| mehr als 10 bis zu 15 | 100,0 | 4,6 | 13,7 | 17,2 | 20,4 | 44,2 |
| mehr als 15 | 100,0 | 2,5 | 6,4 | 18,2 | 61,6 | 11,3 |
| Insgesamt | 100,0 | 9,5 | 9,1 | 34,3 | 20,4 | 26,7 |
| <i>Spaltenprozent</i> | | | | | | |
| bis zu 4 | 27,8 | 54,0 | 19,5 | 36,7 | 20,1 | 15,8 |
| mehr als 4 bis zu 10 | 45,9 | 35,8 | 49,7 | 49,8 | 31,7 | 54,1 |
| mehr als 10 bis zu 15 | 15,4 | 7,4 | 23,1 | 7,7 | 15,3 | 25,5 |
| mehr als 15 | 10,9 | 2,8 | 7,7 | 5,8 | 33,0 | 4,6 |
| Insgesamt | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |

1 Vgl. Fußnote 1 Tabelle 1.

2 In § 5 KitaPersV Abs. 2 ist definiert, in welchem Umfang Leitungskräfte von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit in Abhängigkeit von der Anzahl der rechnerischen Vollzeitstellen in der Kita für pädagogische Leitungsaufgaben freizustellen sind.

3 Vgl. Fußnote 2 Tabelle 1.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2016, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund, 2016

Erster zentraler Befund ist, dass in etwas mehr als einem Drittel (gut 34 %) der Kitas genau der Leitungsanteil frei gestellt wird, der rechtlich allein für pädagogische Aufgaben mindestens gefordert ist. Diese Praxis, genau so viel Leitungsstunden frei zu stellen, wie vom Verordnungsgeber mindestens für die pädagogischen Leitungsaufgaben gefordert, unterscheidet sich nach der Größe der Kitas: Im Trend gilt, dass je größer die Einrichtungen sind, der Anteil an Einrichtungen, die nur exakt den rechtlich geforderten Anteil für pädagogische Aufgaben frei stellen, kleiner wird. Bei diesen größeren Einrichtungen ist entsprechend der Anteil der Kitas, die mehr frei stellen, als der Verordnungsgeber für die pädagogischen Leitungsaufgaben mindestens fordert, höher. Bei den kleinen Kitas mit bis zu vier

rechnerischen pädagogischen Vollzeitstellen liegt der Anteil der Kitas, welche die rechtliche Mindestanforderung exakt realisieren, bei fast der Hälfte (45,3 %).

Der zweite zentrale Befund ist, dass es in jeder zehnten Kita (9,5 %) in Brandenburg nicht zu einer expliziten Leitungsfreistellung kommt. Dies ist insbesondere in kleinen Einrichtungen der Fall: Gut die Hälfte der Kitas ohne Personen die angeben, dass sie vertraglich vereinbart Zeittressourcen für Leitungsaufgaben zur Verfügung haben (54 %), gehört zur Gruppe der kleinen Einrichtungen mit maximal vier rechnerischen Vollzeitstellen für pädagogische Aufgaben. Zugleich bedeutet dies, dass es in gut 18 % der kleinen Kitas nicht zu einer expliziten Freistellung für Leitungsaufgaben kommt. Hingegen kommt es lediglich in sechs großen Kitas (mehr als 15 Vollzeitstellen) nicht zu einer expliziten Leitungsfreistellung (entspricht einem Anteil von knapp 3 % der großen Kitas).

Deutlich wird außerdem, dass es in größeren Einrichtungen und in Erfüllung der Regelung in § 5 Abs. 3 KitaPersV sehr viel häufiger zu einer Freistellung über das rechtlich definierte Minimum hinaus kommt; dass also mutmaßlich auch eine Freistellung organisatorische Aufgaben erfolgt. So werden in gut 44 % der Kitas mit mehr als zehn und bis zu 15 Vollzeitstellen mehr als doppelt so viele Leitungsstunden frei gestellt, als für den pädagogischen Leitungsanteil nach § 5 KitaPersV mindestens erforderlich. Die Träger stellen hier entsprechend der Regelung in § 5 Abs. 3 KitaPersV hier für übertragene organisatorische Leitungsaufgaben an die Kindertageseinrichtung Stellenanteile zur Verfügung. Während der § 5 Abs. 2 für Kitas dieser Größenordnung die Freistellung von mindestens 15 Leitungsstunden für pädagogische Leitungsaufgaben einfordert, werden in der Praxis also in einem erheblichen Anteil der Kitas dieser Größenordnung mehr als 30 Stunden für die gesamten Leitungsaufgaben frei gestellt. Dies wäre in Übereinstimmung mit der oben aufgeführten Begründung zur Berechnung der Zuschüsse zur Kompensation der Personalschlüsselverbesserung 2010 im Rahmen der Begründung zur Änderung des KitaG BB.

Mit Blick auf das so freigestellte Stundenvolumen wäre noch genauer zu prüfen, ob es eine übliche Praxis ist, dass in Einrichtungen dieser Größenordnung eine Person mit ihrem vollen Arbeitsumfang für Leitungsaufgaben frei gestellt wird; es sich also um eine vollständig von der pädagogischen Arbeit mit den Kindern frei gestellte Leitungskraft handelt (auch wenn dies nicht zwangsläufig zugleich eine Vollzeitstelle ist). Eine ähnliche Vermutung wäre für die Einrichtungen zu prüfen, in denen mehr als 15 pädagogische Vollzeitstellen vorgesehen sind. Zumindest liegt die wöchentlich durchschnittlich freigestellten Leitungsstunden bei 26 Stunden, bei den großen Einrichtungen bei gut 34 Stunden.

Hingegen ist ebenfalls zu beobachten, dass es insgesamt nur wenige Kitas gibt (9,1 %), die weniger als die für pädagogischen Leitungsaufgaben erforderliche Freistellung vornehmen.

Auf Grund der Befunde zum Stichtag 01.03.2016 und den rechtlichen Regelungen in Brandenburg ist darüber zunächst davon auszugehen, dass offenbar in fast 53 % der Kitas keine organisatorischen Leitungsaufgaben wahrgenommen werden, organisatorische Leitungsaufgaben also vollständig vom Träger übernommen werden. Zumindest deuten die Daten darauf hin, dass es dafür in diesem Anteil der Kitas keine explizit Freistellungen wie in § 5 Abs. 3 KitaPersV definiert, gibt. Hier ist zu prüfen, wie und ob es Trägern gelingt, sämtliche organisatorische Leitungsaufgaben, zu denen auch Verwaltungsaufgaben zu zählen sind, die in Kitas anfallen, zu übernehmen. Wenn dies nicht möglich ist, so wäre die Trägerpraxis der Bereitstellung von Leitungspersonal in ihrer Übereinstimmung mit den rechtlichen Regelungen zu prüfen.

Entwicklung der Leitungsfreistellung zwischen 2011 und 2016

Zwischen 2011 und 2016 (vgl. Tabelle 5) ist zu beobachten, dass der Anteil der Einrichtungen, in denen es keine freigestellten Leitungsstunden gibt, deutlich zurückgegangen ist. Während 2011 für 557 Einrichtungen angegeben wurde, dass es nicht zu einer expliziten Leitungsfreistellung kommt, sind dies 2016 nur noch 176 Einrichtungen, dies ist mit über 68 % ein deutlicher Rückgang. Insbesondere

ist diese Entwicklung bei kleinen Einrichtungen zu beobachten: Der Anteil der kleinen Einrichtungen, mit bis zu vier Vollzeitstellen ohne Leitungsfreistellung ist von 48 % in 2011 auf 18 % in 2016 um 30 Prozentpunkte gesunken. Aber auch bei den Kitas der anderen Größenordnungen ist ein deutlicher Rückgang zu beobachten.

Besonders angestiegen ist hingegen der Anteil der Einrichtungen in denen genau so viele Leitungsstunden frei gestellt werden, wie vom Ordnungsgeber allein für den pädagogischen Leitungsanteil gefordert. Der Anteil der Einrichtungen mit dieser Freistellungspraxis ist um fast 15 Prozentpunkte gestiegen.

Tabelle 5: Kindertageseinrichtungen gruppiert¹ nach Anzahl der rechnerischen pädagogischen Vollzeitstellen in der Kindertageseinrichtung und Umfang der Leitungsfreistellung gemessen an § 5 Abs. 2 KitaPersV Brandenburg² in Brandenburg am 01.03.2011 und 01.03.2016 (Anteil in %, Entwicklung in Prozentpunkten)

| Kitas nach Anzahl der Vollzeitstellen ³ | Insgesamt | Leitungsfreistellung gemessen an dem in §5 Abs. 2 KitaPersV ² Brandenburg definierten pädagogischen Leitungsanteil | | | | |
|--|---------------|---|----------------------|--------------------------------------|--|--|
| | | keine Freistellung | weniger Freistellung | Freistellung wie rechtlich definiert | Freistellung bis zu 100% höher als rechtlich definiert | Freistellung über 100% höher als rechtlich definiert |
| 01.03.2011 | | | | | | |
| | <i>Anzahl</i> | <i>Anteil in %</i> | | | | |
| bis zu 4 | 665 | 47,5 | 3,3 | 20,9 | 8,7 | 19,5 |
| mehr als 4 bis zu 10 | 748 | 26,2 | 8,7 | 23,0 | 7,9 | 34,2 |
| mehr als 10 bis zu 15 | 211 | 13,7 | 4,3 | 7,6 | 14,7 | 59,7 |
| mehr als 15 | 144 | 11,1 | 2,8 | 13,2 | 68,8 | 4,2 |
| Insgesamt | 1.768 | 31,5 | 5,7 | 19,6 | 14,0 | 29,3 |
| 01.03.2016 | | | | | | |
| | <i>Anzahl</i> | <i>Anteil in %</i> | | | | |
| bis zu 4 | 552 | 18,4 | 6,4 | 45,3 | 14,7 | 15,1 |
| mehr als 4 bis zu 10 | 833 | 7,4 | 9,9 | 37,2 | 14,1 | 31,5 |
| mehr als 10 bis zu 15 | 273 | 4,6 | 13,7 | 17,2 | 20,4 | 44,2 |
| mehr als 15 | 184 | 2,5 | 6,4 | 18,2 | 61,6 | 11,3 |
| Insgesamt | 1.842 | 9,5 | 9,1 | 34,3 | 20,4 | 26,7 |
| Entwicklung 2016 gegenüber 2011 | | | | | | |
| | | <i>In Prozentpunkten</i> | | | | |
| bis zu 4 | | -29,1 | 3,1 | 24,4 | 6,0 | -4,4 |
| mehr als 4 bis zu 10 | | -18,8 | 1,2 | 14,2 | 6,2 | -2,8 |
| mehr als 10 bis zu 15 | | -9,2 | 9,4 | 9,6 | 5,7 | -15,5 |
| mehr als 15 | | -8,6 | 3,6 | 5,0 | -7,2 | 7,2 |
| Insgesamt | | -22,0 | 3,4 | 14,8 | 6,4 | -2,6 |

1 Vgl. Fußnote 1 Tabelle 1.

2 Vgl. Fußnote 2 Tabelle 4.

3 Vgl. Fußnote 2 Tabelle 1.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2011, 2016, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund), 2016

Zusammenfassend ist mit Blick auf die Entwicklung zu beobachten, dass es gerade in kleineren Einrichtungen eine Abkehr von der Praxis gibt, keine Leitungsressourcen frei zu stellen (oder dass sich gerade hier die Datenqualität verbessert hat). Nahezu parallel dazu steigt in den kleineren Einrichtungen der Anteil von Einrichtungen, welche im Umfang der rechtlichen Mindestanforderung für den pädagogischen Leitungsanteil freistellen. Bei größeren Einrichtungen ist ein Trend zu beobachten: Der Anteil der Einrichtungen, die in erheblichem Umfang freistellen (über 100% höher, als rechtlich definiert), sinkt ebenso wie der Anteil der Einrichtungen, in denen weniger als rechtlich mindestens gefordert frei gestellt wird.

In der Summe ist zu beobachten, dass es insgesamt eine Entwicklung dahin gibt, dass Kitas exakt so viel Leitungsressourcen frei stellen, wie der Verordnungsgeber nur für die pädagogische Leitungsaufgaben mindestens fordert. Dies stünde dann im Widerspruch zu der rechtlichen Vorgabe des § 5 Abs. 3 KitaPersV, wenn Einrichtungsleiter/-innen mit verwaltungs- oder organisatorischen Aufgaben betraut sind und dafür keine zusätzliche Freistellung erhalten.

4. Literatur

- Beher, K./Lange, J. (2014a): Kita-Leitung unter der Lupe. Forschungsergebnisse zu einem unklaren Berufsprofil. In: TPS 2/2014, S. 14-17
- Beher, K./Lange, J. (2014b): Zwischen Morgenkreis und Management. Leitungskräfte in Kindertageseinrichtungen, in: Fachkräftebarometer Frühkindliche Bildung. Ergänzungsband, im Erscheinen
- Bock-Famulla, K./Lange, J. (2013): Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2013. Transparenz schaffen – Governance stärken, Gütersloh.
- Bock-Famulla, K./Lange, J./Strunz, E. (2015): Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2013. Transparenz schaffen – Governance stärken, Gütersloh.
- Kitas Zoom/Bertelsmann Stiftung (o. J.): Bessere Lebens- und Bildungsbedingungen für alle Kinder in Brandenburgs KiTas. Gute Rahmenbedingungen durch eine wirksame Finanzierung strukturell verankern. Zentrale Ergebnisse des Simulationsprozesses in der Modellkommune Potsdam im Überblick, Download von: http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-2C530A6D-A6A35CC3/bst/xcms_bst_dms_39488__2.pdf am 11.11.2014.
- Landtagsdrucksache 5/846 (Lt.-Drks 5/846) (2010): Gesetzentwurf der Landesregierung. Fünftes Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, Download von: <http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab%5F0800/846.pdf> am 13.11.2014.
- Lange, J. (2013a): Leitungsfreistellung in Brandenburg. Befunde aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Stichtag 01. März 2013, Download von: http://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/Files/Kindertagesbetreuung/Leitungsfreistellung_in_Brandenburg_2013.pdf am 10.11.2014.
- Lange, J. (2013b): Freistellung für Leitungsaufgaben in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg 2012 Befunde aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu den Stichtagen 01. März 2011 und 2012, Dortmund.
- LKJA – Landes- Kinder- und Jugendhilfeausschuss des Landes Brandenburg (2016): Empfehlungen zum Aufgabenprofil von Kita-Leitung. 2. vollst. überarb. Fassung vom 12.12.2016.
- LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtsverbände der freien Wohlfahrtspflege im Land Brandenburg (2013): Stellungnahme der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtsverbände der freien Wohlfahrtspflege im Land Brandenburg zum schriftlichen Bericht des MBS zu den Erkenntnissen über die Erhebung der Gewährung von Leitungsfreistellungen durch die Träger der Einrichtungen in der Kindertagesbetreuung, Potsdam.